Absatz 2. Folgendes festzusetzen: „Bei 52 Wochen Steuerzeit beträgt die Ortsunterstützung 75 Pf. pro Tag auf die Dauer von 10 Wochen, bei 104 Wochen Steuerzeit 1 Mk. pro Tag ebenfalls auf die Dauer von 10 Wochen, nach Entrichtung von 150 Wochenbeiträgen 1,20 Mk. pro Tag auf die Dauer von 20 Wochen."
Bezirksverein Mainz.

Absatz 2: Die Ortsunterstützung von 1 Mk. auf pro Tag 1,50 Mk. zu erhöhen. (Eine sich durch vorstehende Aenderung nötig erweisende Erhöhung des Beitrages wolle die Generalversammlung beschließen.) Lüneburg.

Desgl., falls sich dies mit einer Beitragserhöhung von 5 Pf. ermöglichen läßt. Osnabrück.

Absatz 2. Erhöhung der Ortsunterstützung und zwar soll gezahlt werden: Nach 100 Wochen Steuerzeit 1 Mk., nach 150 Wochen 1,25 Mk. und nach 250 Wochen 1,50 Mk. pro Tag auf die Dauer von 20 Wochen. Karlsruhe.

Absatz 2, Zeile 1 anstatt „20 Wochen (140 Tage)" zu setzen: „40 Wochen (280 Tage)".
Flensburg. Chemnitz

Absatz 2, Zeile 1 und 2 von „Diese Ortsunterstützung 1 Mk." zu streichen und dafür zu sagen: „Diese Ortsunterstützung beträgt pro Tag 1 Mk. und wird dieselbe bei Entrichtung von mindestens 100 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 10 Wochen (70 Tage), bei Entrichtung von mindestens 150 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 20 Wochen (140 Tage) gewährt. Für solche" usw. wie bisher. Nürnberg. Eßlingen. Gmünd. Oberndorf. Pforzheim. Ravensburg. Stuttgart. Ulm.

Desgleichen; außerdem im vorstehenden Antrage zwischen „gewährt" und „Für solche" einzuschalten: „Mitgliedern, welche 260 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann diese Unterstützung bis zur Dauer von 30 Wochen gewährt werden." Eßlingen.

Absatz 2, Zeile 1 und 2 zu streichen und dafür zu sagen: „Diese Ortsunterstützung wird bis zur Dauer von 180 Tagen gewährt und beträgt pro Tag 1,25 Mk. Für solche" usw. wie bisher. München.

Absatz 2, Zeile 2 anstatt „1 Mk." zu sagen: „1,25 Mk."
Beuthen (Ob.-Schl.).

Absatz 2, Zeile 2 hinter „1 Mk." einzuschalten: „bezw. 1,25 Mk." (Um dies durchzuführen event. mit einer kleinen Erhöhung des Wochenbeitrages einverstanden.)
Frankfurt a. M.

Absatz 2, Zeile 2 hinter „1 Mk." einzufügen: „Mitglieder, welche 300 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten pro Tag 1,25 Mk. auf die gleiche Dauer."
Brandenburg a. H.

Absatz 2, Zeile 2 für „beträgt pro Tag 1 Mk." zu sagen: „beträgt pro Tag 1,05 Mk." Flensburg.

Absatz 2, Zeile 2 hinter „beträgt" einzuschalten: „bei einer Steuerzeit von 150 Wochen 1 Mk., von 300 Wochen 1,25 Mk., von 500 Wochen 1,50 Mk pro Tag. Für solche" usw. wie bisher.
Gauverein Erzgebirge-Vogtland.

Absatz 2, Zeile 2 hinter „beträgt" einzuschalten: „nach Entrichtung von mindestens 75 Wochenbeiträgen pro Tag 1 Mk., nach 150 Wochenbeiträgen pro Tag 1,25 Mk."
Bielefeld.

Absatz 2, Zeile 2 hinter „beträgt" einzufügen: „nach 150 Wochenbeiträgen 1 Mk., nach 250 Wochenbeiträgen 1,25 Mk." Freiburg i. Br.

Absatz 2, Zeile 2 hinter „beträgt" zu setzen: „nach Leistung von 100 Wochenbeiträgen pro Tag 1 Mk., nach 150 Wochenbeiträgen 1,50 Mk." Düsseldorf. Erfurt. Arnstadt. Ilmenau. Sondershausen.

Absatz 3, Zeile 3 von „Für Arbeitslosigkeit — geleistet" zu streichen und dafür zu sagen: „Für einen Tag Arbeitslosigkeit wird keine Unterstützung geleistet."
Ludwigshafen.

Zu § 2. Absatz 1, Zeile 2 die Worte: „vom Vorstande des Verbandes" zu streichen und dafür zu setzen: „vom Verbande". Kassel.

Absatz 1, Zeile 12 von „auf weitere — ein" zu streichen und dafür anzufügen: „die gewöhnliche Orts- bezw. Reiseunterstützung ein". Ludwigshafen.

Als Absatz 2 einzuschalten: „Ist ein Mitglied zur Zeit einer Tarifbewegung resp. beim Ausbruch einer Differenz in einem Geschäft, welchem dasselbe durch Arbeitsvertrag verbunden, krank und tritt seine Gesundung vor Beilegung der Differenz ein, so steht demselben — wenn es seine Pflicht der Organisation gegenüber erfüllt hat — die Unterstützung des § 2 unverkürzt zur Seite." Berlin.

Zu § 4. Die letzten drei Zeilen von „Jedoch hat — nicht anerkennt" sind zu streichen. Kassel.

Zu § 5 Neuer Absatz: „Arbeitslose, welche mindestens 300 Wochenbeiträge geleistet, haben die Berechtigung, ihre Unterstützung an einem von ihnen beliebten Druckorte zu beziehen, jedoch muß dies ein Ort sein, in welchem das betreffende Mitglied kontrolliert werden kann." Magdeburg.

Absatz 1, Zeile 2 anstatt „des Gauvorstandes" zu sagen: „des Gau- und Bezirksvorstandes". Kassel.

Absatz 2 zu streichen und dafür zu setzen: „Vom Militär entlassene oder zu einem andern Beruf übergegangene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritte beim Militär resp. bis zum Uebergange zu einem andern Beruf ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein, wenn sie sich innerhalb 14 Tage wieder melden." Kassel.

Absatz 2, Zeile 3 hinter „nachgekommen" einzuschalten: „und vollständig gesund sind". Frankfurt a. M.

Neuer Absatz 3: „Die zu einer militärischen Uebung einberufenen Mitglieder erhalten auf die Dauer ihrer Uebung Arbeitslosenunterstützung." Posen.

Zu § 6. Absatz 2, Zeile 1 das Wort: „Unverheiratete" zu streichen und dafür zu setzen: „Die nicht an den Ort gebundenen Mitglieder" usw. wie bisher. Kassel.

Zu § 9. Zeile 1 und 2 folgende Fassung zu geben: „Mitglieder, welche nach § 1 ausgesteuert wurden, werden" usw. und in Zeile 6 hinter „hinsichtlich" zu sagen: „der betreffenden Unterstützungszeiten (s. § 1) zusammengerechnet". Verbandsvorstand.

Absatz 2 am Schluß anzufügen: „Jedoch ist hierzu die Genehmigung des betreffenden Gauvorstandes erforderlich." Berlin.

Die Unterbrechungsdauer der Unterstützung am Orte (§ 9) und auf der Reise (§ 5, Absatz 2) ist gleichzustellen und beträgt in beiden Fällen 8 Wochen. Dresden.

Absatz 1, Zeile 1 soll lauten: „Mitglieder, welche nach § 1 280 Tage lang" usw. — Zeile 3 statt „26 Wochen" zu setzen „13 Wochen". — Zeile 5 „13" in „6" umzuändern und Zeile 7 für „20 Wochen (140 Tage)" zu sagen „280 Tage". Absatz 2 ist zu streichen.
Ludwigshafen.

Absatz 1, Zeile 1 zwischen „§ 1" und „20 Wochen" einzuschalten: „10 Wochen (70 Tage) bezw." und in Zeile 5 für „13 Wochen" zu sagen „10 Wochen". — Ferner in Zeile 7 „10 bezw. 20 Wochen" zu setzen.
Eßlingen. Oberndorf. Pforzheim. Ravensburg. Stuttgart. Ulm.

Absatz 1, Zeile 3 anstatt „26 Wochen" zu sagen „13 Wochen". Erlangen.

Absatz 2, Zeile 3 zu sagen: „Die an 70 bezw. 140". Ulm. Stuttgart. Ravensburg. Oberndorf. Pforzheim. Eßlingen.

Absatz 1, Zeile 3 anstatt „26 Wochen" zu sagen: „20 Wochen" und in Zeile 5 statt „13 Wochen" in „10 Wochen" umzuändern. Hamburg.

Absatz 1, Zeile 5 anstatt „13 Wochen" zu sagen „6 Wochen".
Hannover. Erlangen. Breslau. Berlin.

Absatz 2 am Schlusse hinter „nicht übersteigt" anzufügen: „Demselben sind jedoch nur diejenigen Unterstützungstage auf der Reiselegitimation zu vermerken, hinter denen nicht sechswöchentliche Kondition und Beitragsleistung liegt." Bonn.

Zu § 10. Neuer Absatz: „Außerdem wird den aus dem Krankenhaus entlassenen Reisenden für jede in demselben zugebrachte Woche (Krankheitsdauer unter vier Tagen wird jedoch nicht gerechnet) ein Reisetag in Höhe der laut Legitimation zu empfangenden Unterstützung bis zur Gesamtzahl von sieben Tagen gewährt. Diese Tage werden bei der Bezugsdauer in Anrechnung gebracht."
Verbandsvorstand.

Den auf der Reise erkrankten Mitgliedern ist nach dem Verlassen des Krankenhauses eine Unterstützung von 3 Mk. zur Weiterreise zu gewähren. Magdeburg.

Am Schluß anzufügen: „Die Reiseunterstützung kommt für die Zeit der Verpflegung im Krankenhaus in Wegfall, jedoch erhalten die erkrankten Mitglieder pro Tag der Verpflegung im Krankenhaus eine Unterstützung von 20 Pf. Dresden.

Zeile 2 und 3 von „Verpflegung — Kurkostensätze" zu streichen und dafür zu setzen: „Für Verpflegung im Krankenhaus eine Unterstützung von 1,75 Mk. pro Tag (Sonntage werden nicht bezahlt), sofern" usw. wie bisher. Kassel.

Zu § 11. Absatz 1, Zeile 3 hinter „Reste zu" einzuschalten: „Orts-, Bezirks-, Gau- oder", und in Zeile 4 statt „13" zu sagen: „26 (Ausgesteuerte 13)".
Ludwigshafen.

c. Umzugskosten.

Die Bestimmungen über diese Unterstützung mögen folgendermaßen umgeändert werden:

Absatz 1. Mitgliedern, welche eignen Haushalt führen, wird bei Veränderungen des Wohnortes (ein Wohnungswechsel innerhalb der Stadt kommt hierbei nicht in betracht) ein Umzugskostenbeitrag gewährt.

Absatz 2. Dahingehende Gesuche sind dem zunächst in Betracht kommenden Vorstande behufs Weiterbeförderung und Begutachtung an den Gauvorstand des Gaues, wo sich das Mitglied z. Z. befindet, zu übermitteln, welcher auch endgültig über die Bewilligung der Unterstützung zu entscheiden hat.

Absatz 3 wie bisher.

Absatz 4 als Einleitung einzufügen: „Bezugsberechtigt zu dieser Unterstützung ist ein Mitglied erst nach Leistung von 100 Wochenbeiträgen. Ausnahmsweise Bewilligungen bleiben dem Hauptvorstand überlassen. Für die Höhe" usw. wie bisher.

Neuer Absatz 5: „Der vom Gauvorstande gewährte Betrag muß innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Anmeldung des Gesuchstellers an den Umziehenden resp. Umgezogenen ausbezahlt werden."

Bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6. Dessau.

Zu Absatz 1. Zeile 3 die Worte: „seitens des Arbeitgebers" zu streichen. Iserlohn.

Zeile 2 bis 3 von „in Folge — Arbeitgebers" zu streichen. Würzburg.

Zu Absatz 3. Zeile 1 bis 3 von „die Gründe — desselben" zu streichen und dafür einzuschalten: „die Angabe des Wohnortes, sowie" usw. wie bisher. Würzburg.

d. Krankenunterstützung.

Zu § 1. Absatz 1 und 2 wie folgt zu fassen: „Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit (Krankheit) erhalten die Mitglieder nach Entrichtung von mindestens 13 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 13 Wochen, von mindestens 26 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 26 Wochen, von mindestens 52 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 52 Wochen Unterstützung von täglich 1,60 Mk."

Hinter Absatz 3 als neuen Absatz einzuschalten: „Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, aus welcher ein Anspruch auf Entschädigung seitens der Berufsgenossenschaft erwächst, wird die volle Unterstützung überhaupt nur 13 Wochen lang geleistet. Erreicht jedoch die genannte Entschädigung nicht die Höhe der bisherigen Leistung von Orts- und Verbandskasse, so ist für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung der in Absatz 1 festgesetzten Dauer nur die Differenz zu zahlen.

Absatz 5, Zeile 2 hinter „über die" einzuschalten: „in Absatz 1". In derselben Zeile hinter „Dauer" die Worte: „von 52 Wochen (365 Tagen)" zu streichen.

In Zeile 5 hinter „Arbeitslosigkeit" den Rest des Absatzes zu streichen und dafür zu setzen: „mindestens 13, mit 52 Wochen Bezug ausgesteuert, mindestens 26 Wochen ununterbrochen gearbeitet und Beiträge geleistet hat."
Verbandsvorstand,

Absatz 1, Zeile 1 anstatt „vier" zu sagen: „acht Wochenbeiträge". Osnabrück.

Absatz 1, Zeile 1 anstatt „vier" zu setzen „dreizehn Wochenbeiträge". Hannover. Altenburg. Ludwigshafen. Karlsruhe. Göttingen. Frankfurt a. M. Magdeburg. Brandenburg a. H. Breslau. Mitglieder in Leipzig.

Absatz 1, Zeile 1 anstatt „mindestens vier Wochenbeiträge" zu setzen: „mindestens 13 bezw. 26 Wochenbeiträge." Essen a. R.

Absatz 1 anstatt „vier" zu sagen „13 Wochenbeiträge" und als Unterstützung „1,75 Mk. pro Tag mit Ausschluß der Sonntage" zu setzen. Kassel.

Absatz 1: An vorübergehend Arbeitsunfähige wird pro Wochentag eine Unterstützung von 1,75 Mk. geleistet. (Die bisherige Karenzzeit von 4 Wochen bleibt bestehen.)
Bezirksverein Gießen. Brandenburg a. H.

Absatz 2 folgendermaßen zu fassen: „Diese Unterstützung wird bei einer Mitgliedschaft unter 52 Wochen nur so lange gewährt, als das Mitglied Wochenbeiträge entrichtet hat; bei längerer Mitgliedschaft wird Unterstützung bis zur Dauer von 52 Wochen gewährt; dieselbe ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. Magdeburg.

Absatz 1 und 2 zu streichen und dafür zu setzen: „Jedes Mitglied erhält im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) eine Unterstützung von 1,50 Mk. täglich und zwar nach Leistung von mindestens vier vollen Gewerkschaftsbeiträgen auf die Dauer von 13 Wochen, bei 13 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 26 Wochen, bei 26 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 52 Wochen, die Woche zu sieben Tage gerechnet. — Diese Unterstützung wird wöchentlich postnumerando gezahlt."
Eßlingen. Oberndorf. Ravensburg. Stuttgart. Ulm.

Dem obigen Antrage möge folgender Passus angefügt werden: „Für Ausgetretene und Ausgeschlossene, sowie solche, welche erst nach einem Jahr ihrer beendigten Lehrzeit der Organisation beitreten, erhöht sich die Karenzzeit zum Bezuge dieser Unterstützung um 13 Wochen.
Stuttgart.

Absatz 1 und 2 zu streichen und dafür zu setzen: § 1. Verbandsmitglieder, welche mindestens vier volle Wochen Mitglied und weder mit Einschreibegeld oder einer sonstigen Verpflichtung im Rückstande sind, erhalten im Falle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) nach folgender Skala eine tägliche Unterstützung von 1,50 Mk.: von 4 bis 13 geleisteten Beiträgen 13 Wochen, von 14 bis 26 Beiträgen 26 Wochen, von 27 bis 39 Beiträgen 39 Wochen, vom 40. Beitrag ab tritt die volle Unterstützung (52 Wochen) ein. — Diese Unterstützung wird wöchentlich postnumerando gezahlt." Berlin.

Absatz 1: Nach Entrichtung von mindestens 13 Wochenbeiträgen ist pro Tag 1 Mk., nach 50 Wochenbeiträgen pro Tag 1,50 zu zahlen. Freiburg i. Br.

Absatz 1 und 2 dahin umzuändern: „Verbandsmitglieder, welche mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) bis zur Dauer von 26 Wochen, solche Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet haben, bis zur Dauer von 52 Wochen Unterstützung von täglich 1,50 Mk. — Diese Unterstützung wird wöchentlich postnumerando gezahlt." Dresden.

Absatz 2 soll lauten: „Diese Unterstützung wird nach Entrichtung von mindestens 13 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 26 Wochen, nach Leistung von mindestens 26 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 52 Wochen gewährt und wöchentlich" usw. wie bisher. Essen a. R.

Absatz 1 und 2 zu streichen und dafür zu setzen: „Verbandsmitglieder, welche mindestens 13 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) eine Unterstützung von 1,50 Mk. täglich auf die Dauer bis zu 26 Wochen; solche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet